

## **Friedhofsgebühren-Verordnung**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 28. November 2001 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 (FAG 2001), BGBl. I Nr. 3/2001 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idgF und den §§ 4, 5 und 9 der Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuhoben.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Bartholomäus mit angeschlossener Leichenhalle.

### **§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

### **§ 3 Grabstättengebühren**

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| b) Reihengräber                  | 230,-- € |
| c) Doppelgräber (Familiengräber) | 575,-- € |

#### **§ 4 Verlängerungsgebühren**

Für die Verlängerung eines Benützensrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Für die Bestattung werden Gebühren in Höhe der Aufwendungen die der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, verrechnet.

#### **§ 6 Enterdigungsgebühren**

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

#### **§ 7 Aufbahrungsgebühren**

Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle ist eine Aufbahrungsgebühr von 25,- € zu entrichten.

#### **§ 8 Verzicht auf das Benützensrecht**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützensrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

#### **§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes**

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützensberechtigten zurückzuerstatten.

#### **§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit**

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 11 Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Rainer Duelli